

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung an Grundschulen und Verpflegung an Grund- und Gemeinschaftsschulen der Stadt Göppingen ab 01.08.2017

§ 1 Trägerschaft

In Göppingen werden den Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und weiterführenden Schulen im Sekundarbereich (Klassenstufe 5) zusätzliche und ergänzende Betreuungsformen und eine Mittagessensverpflegung außerhalb des Schulunterrichts angeboten. Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Stadt Göppingen.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Sie beinhalten insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie eine Hausaufgabenbetreuung bei der kommunalen Ganztagsbetreuung bis 17 Uhr. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Betreuungsangebote	Betreuungsstunden pro Woche (in der Schule)	Tägliche Betreuungszeit
Verlässliche Grundschule	30 Stunden (inklusive Schulunterricht)	Betreuung täglich von 7–13 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Verlässliche Grundschule mit Flexibler Nachmittagsbetreuung	35 Stunden (inklusive Schulunterricht)	Betreuung täglich von 7–14 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	50 Stunden (inklusive Schulunterricht und AGs)	Betreuung täglich von 7–17 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Kommunale Betreuung an Ganztagsgrundschulen	50 Stunden (inklusive Schulunterricht und Ganztagsschulbetrieb mit 32 Std.)	Betreuung täglich von 7–17 Uhr außerhalb des Ganztagsschulbetriebs (je 8 Std. an 4 Tagen)
Ferienbetreuung an Grundschulen	30 Stunden bis 13 Uhr 50 Stunden bis 17 Uhr	Betreuung von 7–13 Uhr und von 7–17 Uhr in den Schulferien außer samstags, sonntags, feiertags und in den Weihnachtsferien

- (2) Die Mindestteilnehmerzahl für jede Betreuungsform pro Schule beträgt 8 Schülerinnen und Schüler.
- (3) Bei der Ferienbetreuung werden Standorte zusammengelegt, sofern die Mindestteilnehmerzahl je Standort und pro Ferienwoche nicht erreicht wird. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern im gesamten Stadtgebiet, wird die Ferienbetreuung an einem ausgewählten Standort im Stadtgebiet angeboten.
- (4) In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.
- (5) Für die Sommerferien können auch Kinder angemeldet werden, die erst im September des beginnenden Schuljahres eingeschult werden, sowie Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 bis zum Übertritt in Klassenstufe 6.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler sollten möglichst zu Beginn der Betreuungszeiten eintreffen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsentgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung oder durch Ausschluss bzw. durch Beendigung der festgelegten Betreuungszeit während der Schulferien. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Ersten eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum Ersten jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.
- (3) Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden zum Ersten des Kalendermonats vor den jeweiligen Schulferien fällig.

§ 5 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben.

Betreuungsformen und Entgelte für 5 Tage die Woche	Pro Monat nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Verlässliche Grundschule von 7–13 Uhr	29,00 €	23,20 €	20,30 €	17,40 €
Verlässliche Grundschule mit Flexibler Nachmittagsbetreuung von 7–14 Uhr	34,00 €	27,20 €	23,80 €	20,40 €

Betreuungsformen und Entgelte für 5 Tage die Woche	Pro Monat nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagesgrundschulen von 7–17 Uhr	58,00 €	46,40 €	40,60 €	34,80 €
Kommunale Betreuung an Ganztagsgrundschulen von 7–17 Uhr	29,00 €	23,20 €	20,30 €	17,40 €

Schülerferienbetreuung	Pro Woche nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Ferienbetreuung an allen Grundschulen von 7–13 Uhr	30,00 €	24,00 €	21,00 €	18,00 €
Ferienbetreuung an ausgewählten Grundschulen von 7–17 Uhr	60,00 €	48,00 €	42,00 €	36,00 €

Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt

- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Benutzungsentgelt für Betreuungsangebote an Schultagen wird auf 11 Monatsraten verteilt. Der Monat August ist kostenfrei. Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 % gewährt.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur wochenweise möglich. Einzelne Ferientage können nicht vereinbart werden. Verkürzte Wochen durch Feiertage oder dem Beginn bzw. dem Ende der Ferien werden tageweise berechnet.

§ 6 Verpflegungsangebote

- (1) An allen städtischen Halbtags-Grundschulen wird den Schülerinnen und Schülern, die nach 13 Uhr betreut werden, ein Mittagessen angeboten. Dieses Verpflegungsangebot gilt auch für die Ganztags Schülerinnen und -schüler der Ganztags-Grundschulen und der Gemeinschaftsschule im Sekundarbereich.
- (2) Es können im Voraus festgesetzte einzelne Wochentage oder die gesamte Woche von Montag bis Freitag für eine Mittagsverpflegung vereinbart werden. Eine Änderung der ausgewählten Wochentage ist erst zum nächsten Schuljahresbeginn wieder möglich.
- (3) In der Ferienbetreuung von 7 bis 17 Uhr wird ein Mittagessen angeboten. Die gewünschten Essenstage von Montag bis Freitag sind mit der Anmeldung verbindlich festzulegen.

§ 7 Verpflegungsentgelte

- (1) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt in folgender Höhe erhoben.

Verpflegungsentgelte (Mittagessen) pro Schüler/-in und pro Monat ¹⁾					
Tage pro Woche	an 1 Tag	an 2 Tagen	an 3 Tagen	an 4 Tagen	an 5 Tagen
Entgelt pro Monat	13,20 €	26,30 €	39,40 €	52,50 €	65,60 €
Für Kinder in der ganztägigen Ferienbetreuung von 7–17 Uhr			19 € pro Woche	3,80 € pro Tag	
Eine Ermäßigung für Inhaber der Bonuskarte ist beim Verpflegungsentgelt nicht möglich.					

- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. ¹⁾

§ 8 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Grundschule in Göppingen besuchen, an der die gewünschten Betreuungsformen eingerichtet sind. Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind, wobei Kinder von berufstätigen Eltern vorrangig aufgenommen werden.
- (3) Jede Grundschülerin und jeder Grundschüler kann an einem Tag im Monat kostenfrei im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von 7 bis 13 Uhr betreut werden, sofern die Kapazitäten ausreichen und die schriftliche Anmeldung zwei Tage vorher erfolgt ist.
- (4) Die Anmeldung zur Betreuung und zum Mittagessen in den Schulferien hat für die Herbst-, Faschings- und Osterferien verbindlich zum 1. Oktober und für die Pfingst- und Sommerferien verbindlich zum 1. Februar zu erfolgen. Die Betreuung in den Schulferien kann auch für Schülerinnen und Schüler geöffnet werden, die Grundschulen außerhalb von Göppingen besuchen, wenn die Gruppengröße dies zulässt. Gleiches gilt für Anmeldungen, die nach dem Anmeldedatum eingehen.
- (5) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an Schultagen erfolgt ab Betreuungsbeginn und ist für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich.

¹⁾ 1-Euro-Mittagessen in der Schulmensa ist auf Antrag für Bezieher von ALG II oder Wohngeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) möglich.

- (6) Der Vertrag über die Mittagsverpflegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern er nicht 14 Tage vor Schulhalbjahresende gekündigt wird.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung an Schul- oder Ferientagen und auf die Mittagsverpflegung besteht nicht.

§ 9 Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist spätestens bis zum 14. eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (2) Die Mittagsverpflegung an Schultagen kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Schulhalbjahresende (Ende Januar oder Ende Juli) schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten und für die Mittagsverpflegung endet auch ohne schriftliche Kündigung mit dem Ablauf des Besuchs der Grundschule und dem Eintritt in eine weiterführende Schule. Eine Ausnahme gilt für die Ganztagsgrundschüler der Gemeinschaftsschule. Dort kann nach Rücksprache mit der Schulleitung die Mittagsverpflegung beim Wechsel in die Sekundarstufe ohne Kündigung und Neuanschuldung fortgeführt werden.

§ 10 Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 11 Besonderheiten

- (1) In Einzelfällen kann die Leitung des Referats Schulen und Sport über eine abweichende Regelung bei den Aufnahme- und Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.

- (2) Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Leitung des Referats Schulen und Sport.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind nur an Schultagen gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 13 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuungsform und für die Mittagsverpflegung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zum 31.07.2017 geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung an Grundschulen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 18.05.2017 aufgehoben.